

ELEKTRONISCHES AMTSBLATT FÜR DIE STADT MEPPEN.

Jahrgang 2023

Ausgabe in Meppen am 26.05.2023

Nr. 16

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	
38	Sitzübergang im Rat der Stadt Meppen	75
39	Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Meppen und für das Landgericht Osnabrück	75
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates	
40	7. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Sicherheit und Feuerwehr am Dienstag, 06.06.2023, 17:00 Uhr im Ratssaal des Bauamtes der Stadt Meppen	77
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	
F.	Sonstige Bekanntmachungen	
41	Richtlinien zur Förderung von Inklusionsprojekten in der Stadt Meppen	78

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

38 Sitzübergang im Rat der Stadt Meppen

Gemäß § 44 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 77 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich folgende Feststellungen bekannt:

Herr Bernhard Kaiser hat seinen bei der Wahl des Rates der Stadt Meppen am 12. September 2021 für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) erzielten Sitz durch Verzicht verloren. Der Sitz ist auf den Nachfolger Herrn Stefan Woltmann übergegangen.

Meppen, 25.05.2023

Stadt Meppen
Der Stadtwahlleiter
Matthias Wahmes

39 Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Meppen und für das Landgericht Osnabrück

Wahl der Schöffinnen und Schöffen
der Stadt Meppen
für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Meppen
und den Strafkammern des Landgerichts Osnabrück

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Meppen und für das Landgericht Osnabrück gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVV) in der Zeit vom 30.05.2023 bis zum 05.06.2023 (eine Woche, die mindestens 5 Werktage umfassen muss) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Stadt Meppen, Fachbereich Umweltschutz und öffentliche Ordnung, Markt 43, 1. OG., Zimmer 125, 49716 Meppen.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Meppen, Fachbereich Umweltschutz und öffentliche Ordnung, Markt 43, Zimmer 125, 49716 Meppen, Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen

aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG (Text siehe Anhang) nicht aufgenommen werden durften.

Meppen, den 26.05.2023

Stadt Meppen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
Antonia Thien

Anhang (Text §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz [GVG])

§ 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des

Rates

40 7. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Sicherheit und Feuerwehr am Dienstag, 06.06.2023, 17:00 Uhr im Ratssaal des Bauamtes der Stadt Meppen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 27.04.2023
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Einwohnerfragestunde
5. Vorstellung der Verkehrsunfallstatistik
6. Vorstellung der Kriminalstatistik
7. Förderanträge zum barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen
8. Auswertung der Online Umfrage zum Rad- und Fußverkehr und Erarbeitung einer Rad- und Fußverkehrsstrategie.
9. Auswertung zum Modellversuch in der Meppener Innenstadt und weitere Handlungsempfehlung
10. Verschiedenes

Meppen, 25.05.2023

Helmut Knurbein
Bürgermeister

Weitere Informationen unter www.meppen.de/ratsinfo.

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften

F. Sonstige Bekanntmachungen

41 Richtlinien zur Förderung von Inklusionsprojekten in der Stadt Meppen

I. Grundsätze der Förderungswürdigkeit

- 1) Die Stadt Meppen gewährt im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und der nachfolgenden Bestimmungen Zuschüsse für Inklusionsprojekte, die in Meppen durchgeführt werden.
- 2) Gefördert werden können Projekte von Einzelpersonen, Gruppen und juristischen Personen.

II. Gegenstand der Förderung

- 1) Zuschüsse werden gewährt für Projekte,
 - a) von denen Menschen mit Behinderung aber auch andere Personenkreise die von Diskriminierung betroffen sind (beispielsweise wegen ihres Alters, ihrer sexueller Orientierung, ihrer Hautfarbe oder ihrer Herkunft), unmittelbar profitieren und
 - b) die gemeinnützig ausgerichtet sind.
- 2) Förderfähig sind zudem investive Anschaffungen, von denen Menschen mit Behinderung aber auch andere Personenkreise, die von Diskriminierung betroffen sind, unmittelbar profitieren. Hierüber entscheiden die städtischen Gremien nach Vorstellung des Projektes durch den Projektträger im Fachausschuss.
- 3) Nicht förderfähig sind:
 - a) Projekte, die außerhalb von Meppen stattfinden.
 - b) Projekte, in bzw. mit denen Andere von einem religiösen Glauben oder einer politischen Partei oder Vereinigung überzeugt werden sollen. Es werden keine politischen Parteien, oder offensichtlich politisch motivierte Organisationen, Interessengruppen, Bewegungen oder Vereinigungen unterstützt.
 - c) Projekte, die nur Einzelpersonen zu Gute kommen.
 - d) Bauliche Maßnahmen.
 - e) Alltägliche Schulveranstaltungen (Abschlussbälle, Klassenfahrten etc.).
 - f) Projekte, die (auch) kommerzielle Zwecke verfolgen.

III. Förderhöhe

- 1) Für Projekte (Nr. II Abs. 1) wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 2.500 Euro gewährt.
- 2) Für investive Anschaffungen (Nr. II Abs. 2) wird ein Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Kosten, maximal 5.000 Euro gewährt.
- 3) Die Höhe der Fördersumme wird von der Stadt Meppen nach Einschätzung des Mittelbedarfs festgelegt.

IV. Antragsverfahren

- 1) Die Bewerbung für eine Förderung erfolgt durch Abgabe eines Projektbogens. Dabei soll verdeutlicht werden, wer als Projektmacher hinter dem Projekt steht und die Ziele und Methoden des Projektes dargestellt werden.
- 2) Mehrere Anträge eines Teilnehmers sind zulässig, sofern sie sich auf unterschiedliche Projekte beziehen. In Ausnahmefällen können besonders nachhaltige oder gemeinnützige Projekte wiederholt werden.

- 3) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht nicht. Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien werden nur solange und in der vorgesehenen Höhe gewährt, wie Haushaltsmittel für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehen. Die Bezuschussung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.
- 4) Antragsteller, die falsche Angaben, insbesondere bezüglich der Finanzierung machen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- 5) Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zur Teilnahme die Einwilligung ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

V. Mittelabruf/Abrechnung

- 1) In der Regel erfolgt die Abrechnung nach Durchführung des Projektes und nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Dieser sollte eine Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben sowie die entsprechenden Rechnungsbelege (in Kopie) umfassen.
- 2) In begründeten Ausnahmefällen wird der Zuschuss vor Durchführung des Projektes ausgezahlt. Nach Abschluss des Projektes, spätestens 3 Monate nach der Bewilligung, ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Diesbezüglich ist ein Verwendungsnachweis einzureichen, der eine Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben sowie die entsprechenden Rechnungsbelege (in Kopie) umfasst.

VI. Rückforderung

Falls die Stadt Meppen einen berechtigten Verdacht hat, dass die bereitgestellten Gelder auf irgendeine Weise missbraucht wurden bzw. werden, das Projekt nicht gemeinnützig ist oder war oder nicht gemeinnützig durchgeführt wird oder wurde, dann kann sie die Mittel ganz oder teilweise zurückfordern bzw. zurückhalten.

VII. Haftungsausschluss

- 1) Die Stadt Meppen übernimmt keine Haftung oder irgendeine Verantwortung in Bezug auf das Projekt oder dessen Durchführung.
- 2) Die Stadt Meppen haftet nicht für Schäden, Verluste, Beschädigungen oder Nichterfüllungen, die Teilnehmer oder dritte natürliche oder juristische Personen aufgrund einer Anmeldung oder bei Umsetzung eines Projekts erleiden. Die Stadt Meppen haftet auch nicht für rechtliche Verbindlichkeiten, die ein Teilnehmer bei oder wegen der Durchführung seines Projekts eingeht, unabhängig davon, ob die Verbindlichkeiten mit Fördermitteln eingegangen wurden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.06.2023 in Kraft.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Meppen – Der Bürgermeister

Postfach 1751, 49707 Meppen

T 05931 . 153-0 | F 05931 . 153-5-253 | E amtsblatt@meppen.de

Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Meppen erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://www.meppen.de/amtsblatt>.